

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1962	Nummer 44
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203637	14. 3. 1962	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Unterstützungen nach § 56 Abs. 1 G 131	678
203637	14. 3. 1962	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach § 56 Abs. 1 G 131	678
22306	16. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Praktische Ausbildung von Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und von Berufspraktikanten in der Bewährungshilfe	680
2311	15. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bundesbaugesetz v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde	680
71318	16. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen	681
750	6. 2. 1962	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Arbeits- und Sozialministers und d. Innenministers Zusammenarbeit der Bergbehörden mit den Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte und den Gesundheitsämtern	681
79032	22. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzabgabe zu Staatszwecken	683
8051	8. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Formblätter für Ausnahmegewilligungen nach § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz	683
8300	12. 3. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Einkommensausgleich nach § 17 BVG während des Aufenthalts in einer Kur- oder Heilanstalt sowie für die Anreise- und Abreiserage	686

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
13. 3. 1962	Innenminister Bek. — Öffentliche Sammlung Oberdeutsche Provinz S.J. — Körperschaft des öffentlichen Rechts — München 22	686
12. 3. 1962	Finanzminister RdErl. — Gesetz über die Gewährung einer Weihnachtzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 12. Dezember 1961 (GV. NW. S. 376); hier: Anwendung des § 3, wenn der Ehegatte Bundesbeamter, Richter des Bundes oder Soldat ist	686
15. 3. 1962	Arbeits- und Sozialminister Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung	686
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Personalveränderungen	687
14. 3. 1962	Notizen Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Schriftenreihe der Landesplanungsbehörde	687
15. 3. 1962	Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Edmund H. Kellogg	687
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 18 v. 13. 3. 1962	687
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 6 v. 15. 3. 1962	688

I.

203637

Gewährung von Unterstützungen nach § 56 Abs. 1 G 131RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1962
B 3260 — 6234, IV 61

1. Gemäß Abschnitt IV der „Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131“ in der mit meinem RdErl. v. 8. 7. 1959 (SMBl. NW. 203637) bekanntgegebenen Fassung hat sich der Bundesminister des Innern allgemein damit einverstanden erklärt, daß die obersten Dienstbehörden (§ 60 G 131) in Fällen, in denen die für die Unterstützungen in Nr. 3 Abs. 1 und 2 und Nr. 4 Abs. 4 der Unterstützungsgrundsätze (UGr) vom 27. 2. 1943 (RBB. S. 46) vorgesehenen Höchstbeträge zur Behebung einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage (Nr. 2 Abs. 2 UGr) nicht ausreichend erscheinen, ausnahmsweise

- a) einmalige Unterstützungen bis zur doppelten Höhe der in Nr. 3 UGr bezeichneten Höchstbeträge und
- b) laufende Unterstützungen im Rahmen der Bedürftigkeitsgrenze (Mindestversorgungsbezüge) — vergl. lfd. Nr. 39 Buchst. A meines RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) — jedoch nicht mehr als in Höhe des Doppelten der in Nr. 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a bis d UGr bezeichneten Höchstbeträge

bewilligen, ohne daß es im Einzelfall der Einholung der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf.

2. Zu dem Personenkreis, dem einmalige oder laufende Unterstützungen nach § 56 G 131 bewilligt werden können, gehören auch die Personen und deren Hinterbliebene, die nach § 72 G 131 als nachversichert gelten, ohne daß es darauf ankommt, ob der Rentenfall eingetreten ist (vgl. Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 UGr) oder nicht. Einer Zustimmung des Bundesministers des Innern nach Abschnitt II Nr. 3 letzter Satz der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen bedarf es nicht mehr.

3. Für die Bewilligung einer **einmaligen Unterstützung** ist eine Einkommensgrenze bei einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht mehr vorgesehen. Bei der Prüfung nach Nr. 2 Abs. 2 UGr, ob der Antragsteller unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag, sind ein Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes und Zuwendungen des Arbeitgebers und die nach den Vorschriften der Sozialversicherung oder des Lastenausgleichs gezahlten Leistungen zu berücksichtigen.

4. Bei der Feststellung der für die Gewährung einer laufenden Unterstützung maßgebenden Unterstützungsbedürftigkeitsgrenze treten zu den jeweils geltenden Mindestversorgungsbezügen (vgl. Nr. 39 Buchstabe A meines RdErl. v. 1. 10. 1959 — SMBl. NW. 20363 —) die Kinderzuschläge gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

5. Die für die Bedürftigkeit geltenden Maßstäbe können nur einheitlich auf alle unter Kap. I G 131 fallenden Personen angewendet werden. Die Unterstützungsbedürftigkeitsgrenze gilt deshalb auch für die unter Kap. I G 131 fallenden früheren Angestellten und Lohnempfänger sowie deren Hinterbliebene.

6. Zur Vermeidung von Härten kann für antragsberechtigte Voll- oder Halbwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (Nr. 4 Abs. 1 Buchst. c 2 und Buchst. f 2 UGr), als Unterstützungsbedürftigkeitsgrenze an Stelle des Betrages des Mindestwaisengeldes — ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags — der Betrag des Mindestwitwengeldes für Witwen ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder zugrunde gelegt werden, wenn ihnen am 1. Januar 1956 eine laufende Unterstützung bereits bewilligt war.

7. Bei der Feststellung des Einkommens sind außer Ansatz zu lassen:

- a) die Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes v. 27. Juni 1960 — BGBl. I S. 453 (BVG),
- b) die Pflegezulage nach § 35 BVG,

- c) Unterhaltsbeträge für einen Führhund oder für fremde Führung nach § 13 Abs. 3 BVG,
- d) Ersatz der Kosten für Kleider und Wäscheverschleiß nach § 13 Abs. 4 BVG,
- e) die Unfallrente nach § 558 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bis zur Höhe des Betrags, der nach dem BVG bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde,
- f) das Pflegegeld nach § 558c Abs. 2 Nr. 2 RVO,
- g) Unterhaltsbeträge für einen Führhund sowie Ersatz der Kosten für Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk nach §§ 15 und 16 der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung v. 14. November 1928 (RGBl. I S. 387),
- h) Renten, die auf Grund der §§ 28 ff. des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) i. d. F. v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) i. V. mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes i. d. F. v. 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) oder auf Grund von den nach § 228 Abs. 2 BEG weitergeltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften der Länder als Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit dem Geschädigten selbst geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der nach dem BVG bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde,
- i) Zuwendungen des Bundespräsidenten und entsprechende Zuwendungen der Länder in voller Höhe.

8. Voraussetzung für die Bewilligung einer laufenden Unterstützung ist, daß sie nicht auf Fürsorgeleistungen angerechnet wird. Die Bewilligungsstellen haben vor der Bewilligung der Unterstützung sicherzustellen, daß diese Voraussetzung gegeben ist (§ 56 Abs. 2 G 131).

9. Meine nicht veröffentlichten Schreiben v. 6. 1. 1956 — B 3001 — 8012, IV 55 — und v. 21. 7. 1956 — B 3001 — 4249, IV 56 — sowie Nr. 39 Buchstabe B meines RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) sind damit überholt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1962 S. 678.

203637

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach § 56 Abs. 1 G 131RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1962
— B 3260 — 6388, IV 62

1. Nach § 56 Abs. 1 G 131 gelten vom 1. Oktober 1961 ab für die Gewährung von Beihilfen an die zum Personenkreis des Kapitels I G 131 gehörenden Personen die für die Bundesbeamten maßgebenden „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — Beihilfevorschriften (BhV) — v. 17. März 1959 (BAnz. Nr. 54 v. 19. März 1959 S. 1) entsprechend. Auf Abschnitt I Buchstabe E meines RdErl. v. 11. 1. 1960 (SMBl. NW. 20363), Abschnitt I Buchstabe D meines RdErl. v. 1. 8. 1960 (SMBl. NW. 20363), Abschnitt I Buchstabe K Ziffer 1 und 2 meines RdErl. v. 2. 1. 1961 (SMBl. NW. 20363) und Abschnitt I Buchstabe F meines RdErl. v. 25. 9. 1961 (SMBl. NW. 20363) weise ich hin.

Für die Anwendung der Beihilfevorschriften gebe ich folgende weitere Hinweise:

2. Zu den beihilfeberechtigten Personen (Nr. 1 Abs. 1 BhV) gehören die Empfänger von
 - a) Übergangsgehalt, Übergangsvergütung und Übergangslohn nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 AndG G 131,
 - b) Übergangsbezügen nach §§ 52a, 52b Abs. 2 G 131,
 - c) Bezügen nach § 37b Abs. 1, §§ 37c, 37d Satz 1 G 131,
 - d) Ruhegehalt, Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem G 131,
 - e) Witwen- (Witwer-) und Vollwaisengeld nach dem G 131,
 - f) Bezügen nach § 51 G 131,

- g) Unterhaltsbeiträgen nach §§ 4b, 36 Abs. 1, §§ 37a, 37b Abs. 2 und 3, §§ 38, 39 Abs. 1, § 54 Abs. 3, § 55 i. V. m. § 54 Abs. 3, §§ 68, 70, 71 m G 131, sowie nach § 29 G 131 i. V. m. § 125 Abs. 1 BBG, § 126 Abs. 2 und 3 BBG und § 50 G 131 i. V. m. § 76 Abs. 3, §§ 103, 120 und 121 DBG.

Zu a bis d und f und g

hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß die obersten Dienstbehörden (§ 60 G 131) in Fällen, in denen Versorgungsbezüge auf Grund der besonderen Anrechnungsvorschrift des § 35 Abs. 4 G 131 ruhen und die Gewährung einer Beihilfe zur Vermeidung von Härten geboten erscheint, ausnahmsweise Beihilfen gewähren können, ohne daß es im Einzelfall einer besonderen Einholung der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf. Nr. 3 Abs. 6 BhV bleibt zu beachten.

3. Beihilfen werden nicht gewährt Empfängern von Bezügen nach §§ 66, 66a G 131 sowie Empfängern von Unterhaltsbeiträgen nach anderen als vorstehend in Nr. 2 Buchstabe g genannten Vorschriften.
- 4.1 Als Sachleistung im Sinne der Nr. 3 Abs. 3 BhV ist eine Leistung der Krankenkasse oder -versicherung zu verstehen, die der freiwillig Versicherte auf Grund seines Versicherungsverhältnisses beanspruchen kann und die so ausgestaltet ist, daß ihm keine eigenen Aufwendungen entstehen, wenn er diesen Anspruch geltend macht. Üblicherweise werden in diesen Fällen die Kosten für ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw. unter Ausschaltung des Versicherten durch die Krankenkasse oder -versicherung an den Arzt, das Krankenhaus, die Apotheke usw. gezahlt.
- 4.2 Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Fälle einer Zuschußgewährung, d. h. einer bestimmungsgemäßen Leistung der Krankenkasse oder -versicherung, die so ausgestaltet ist, daß auch im Regelfall dem freiwillig Versicherten eigene Aufwendungen erwachsen. Dies ist z. B. bei Zuschüssen für Zahnersatz erfahrungsgemäß meistens der Fall. In diesen Fällen ist bei freiwillig versicherten Beihilfeberechtigten nicht nur der Differenzbetrag, sondern stets der gesamte Rechnungsbetrag, soweit er sich im Rahmen der Beihilfevorschriften hält, beihilfefähig. Dies gilt auch in den Fällen, in denen freiwillige Mitglieder von Pflicht- oder Ersatzkassen z. B. eine höhere als die allgemeine Krankenhauspflegeklasse in Anspruch nehmen und die Kasse sich in dem Umfang an den durch die stationäre Unterbringung entstehenden Kosten beteiligt, wie sie es bei Inanspruchnahme der allgemeinen Pflegeklasse getan hätte. Ob die Kasse diesen Betrag an den Versicherten selbst oder an einen empfangsberechtigten Dritten (z. B. unmittelbar an das Krankenhaus) gezahlt hat, ist dabei unbeachtlich.
- 4.3 Der Fall einer Zuschußgewährung liegt hingegen nicht vor, wenn ein sachleistungsberechtigtes freiwilliges Mitglied einer Pflicht- oder Ersatzkasse ausnahmsweise vorleistet und ihm die Kasse später den für die einzelnen Leistungen aufgewandten Betrag voll — möglicherweise, z. B. bei Medikamenten, gekürzt um den entfallenen Mengenrabatt o. ä. — in Geld erstattet. Die Geldleistung der Kasse ist in derartigen Fällen als Surrogat einer Sachleistung anzusehen. In diesem Falle kann daher keine Beihilfe gewährt werden.
- 4.4 Soweit bisher für den Beihilfeberechtigten günstiger verfahren worden ist, hat es damit sein Bewenden.
5. Die Bemessungssätze (Nr. 12 Abs. 1 BhV) sind darauf abgestellt, daß der Beihilfeberechtigte sich und seine Familie mit einem angemessenen Beitrag in einer Krankenkasse versichert, damit er nicht durch Krankheit, Geburts- und Todesfälle in eine wirtschaftliche Notlage gerät. Diese Selbstvorsorge gegenüber den Wechselfällen des Lebens kann den Beihilfeberechtigten als eigene Leistung zugemutet werden; die Hilfe des Bundes hat nur ergänzend einzugreifen. Für Personen, die bei Inkrafttreten der Neuordnung wegen ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes von keiner Versicherung mehr aufgenommen werden konnten, habe ich in Abschnitt I Buchstabe D meines RdErl. v. 1. 8. 1960 (SMBI. NW. 20363) bereits eine Regelung getroffen.

- 6.1 Werden von Personen, die Anspruch auf Beihilfen nach den Beihilfevorschriften haben, Leistungen nach dem Körperbehindertengesetz (KBG) v. 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147) begehrt, so hat der Landesfürsorgeverband auch in diesen Fällen auf Grund seiner Vorleistungspflicht nach § 9 Abs. 1 KBG einzutreten. In dem Bescheid über die Bewilligung der Maßnahme ist dem Antragsteller jedoch aufzuerlegen, alsbald einen Antrag auf Beihilfe nach den Beihilfevorschriften zu den durch die Maßnahme entstehenden beihilfefähigen Aufwendungen bei seiner Versorgungsdienststelle einzureichen und ihn wie folgt zu ergänzen:

„Die Betreuung wird — wurde — durch den Landesfürsorgeverband durchgeführt.

Eine Aufstellung über die Kosten wird der Landesfürsorgeverband nach Abschluß der Heilmaßnahme, spätestens jedoch innerhalb der nach Nr. 13 Abs. 3 BhV vorgesehenen Frist, unmittelbar übermitteln. Ich bitte, die bewilligte Beihilfe an den Landesfürsorgeverband bis zur Höhe der von ihm tatsächlich aufgewendeten Kosten unmittelbar zu überweisen.“

- 6.2 Der Landesfürsorgeverband leitet dann seinerseits die Ansprüche des Antragstellers auf Leistungen nach den Beihilfevorschriften mit einer Anzeige nach § 21a RFV auf sich über. Er übermittelt innerhalb der Frist nach Nr. 13 Abs. 3 BhV der Versorgungsdienststelle des Beihilfeberechtigten zu dem vorliegenden Beihilfeantrag eine Kostenaufstellung, aus der insbesondere die aufgelagerten Gesamtkosten der Maßnahme, die Leistungen Dritter auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage und die Beitragsleistungen des Körperbehinderten nach § 9 Abs. 2 KBG ersichtlich sind. Diese Kostenaufstellung dient als Grundlage zur Festsetzung der Beihilfe.

- 6.3 In den Fällen, in denen der Landesfürsorgeverband nach § 13 KBG Versorgung mit Körperersatzstücken sowie größeren orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gewährt, kann die Beihilfefähigkeit nach Nr. 4 Ziff. 9 Buchst. b BhV auch nachträglich anerkannt werden.

- 6.4 Bei der Berechnung der Beihilfe sind die Leistungen Dritter auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften gemäß Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV zu berücksichtigen. Dagegen bleiben die auf Grund freiwilliger Versicherung von der gesetzlichen Krankenversicherung oder von Ersatzkassen gewährten Leistungen gemäß Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 BhV außer Betracht. Die sich nach den Beihilfevorschriften ergebende Beihilfe ist bis zur Höhe der vom Landesfürsorgeverband tatsächlich aufgewendeten Kosten an diesen, ein noch verbleibender Restbetrag dem Beihilfeberechtigten auszus zahlen.

- 7.1 Eine Beihilfe darf auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Beihilfeberechtigten gewährt werden, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die innerhalb der Zeit entstanden sind, in der der Betreffende noch beihilfeberechtigt war, vorausgesetzt, daß die Antragsfrist nach Nr. 13 Abs. 3 BhV noch nicht verstrichen war. Das ergibt sich aus Nr. 3 Abs. 5 BhV. Wenn es dort heißt, daß Aufwendungen nicht beihilfefähig sind, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Betreffende „noch nicht“ oder „nicht mehr“ zu den beihilfeberechtigten Personen gehörte, so folgt daraus, daß die Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem er „schon“ oder „noch“ zu den beihilfeberechtigten Personen gehörte, beihilfefähig sind. Die Verwendung des Wortes „Beihilfeberechtigter“ in Nr. 13 Abs. 3 BhV hat keine gegenteilige Bedeutung.

- 7.2 Ein Ruhestandsbeamter ist gegenüber seinem Dienstherrn auch nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses für Aufwendungen beihilfeberechtigt, die während der Dauer seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst entstanden sind. Für Aufwendungen nach diesem Zeitpunkt ist er beihilfeberechtigt gegenüber dem Träger der Versorgungslast.

8. Folgende Runderlasse sind mit Ablauf des 30. September 1961 gegenstandslos geworden:

- a) Abschn. I und III der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131 i. d. F. meines RdErl. v. 8. 7. 1959 — SMBl. NW. 203637 —, soweit sie die Gewährung von Beihilfen betreffen,
- b) Abschn. I Buchst. K Ziffer 3 meines RdErl. v. 2. 1. 1961 — SMBl. 20363 — und
- c) Abschn. I Buchst. B meines RdErl. v. 20. 1. 1961 — SMBl. 20363 —.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1962 S. 678.

22306

Praktische Ausbildung von Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und von Berufspraktikanten in der Bewährungshilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1962 — IV B 4 — 6913.3 6913.6

I.

Studierende der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit einem Mindestalter von 24 Jahren können eins der im zweiten und dritten Ausbildungsjahr abzuleistenden Praktika von je drei Monaten (Schulpraktika) in der Bewährungshilfe ableisten. Die mit der Vorbereitung und Auswertung der praktischen Ausbildung beauftragte Lehrkraft der Schule stellt im Benehmen mit dem zuständigen Landgerichtspräsidenten fest, ob die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Ableistung des Schulpraktikums in der Bewährungshilfe gegeben sind und schlägt dem Landgerichtspräsidenten geeignete Studierende als Praktikanten vor. § 21 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter v. 23. 3. 1959 (SMBl. NW. 22306) findet sinngemäß Anwendung.

II.

Staatlich geprüfte Sozialarbeiter mit einem Mindestalter von 24 Jahren können das sechsmonatige soziale Berufspraktikum nach § 19 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter in der Bewährungshilfe ableisten. Die Vorschriften der §§ 19 Abs. 1, 20 bis 22 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung finden Anwendung. Einer Anerkennung der Ausbildungsstelle in der Bewährungshilfe bedarf es nicht.

III.

Ausnahmen von den Bestimmungen unter Abschn. I und II können in besonders begründeten Fällen von mir im Benehmen mit dem Justizminister zugelassen werden. Die Anträge sind mir mit einer gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Höheren Fachschule für Sozialarbeit über die obere Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

IV.

Die Zulassung zur Ableistung des Schulpraktikums oder des sechsmonatigen Berufspraktikums in der Bewährungshilfe und die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen wird durch Rundverfügung des Justizministers im Einvernehmen mit mir geregelt.

V.

Dieser Runderlaß, der im Einvernehmen mit dem Justizminister ergeht, tritt an die Stelle des Bezugserrlasses.

Bezug: Erl. d. Arbeits- und Sozialministers über die Ausbildung von Studierenden der Wohlfahrtsschulen und von Jahrespraktikanten in der Bewährungshilfe v. 23. 2. 1957 (n. v.) — IV B 2 — 9.750.2

An die Regierungspräsidenten,
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 680.

2311

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 3. 1962 — II A 2 — 0.310 Nr. 363 62

Das Bundesbaugesetz enthält im Zweiten und Dritten Teil Vorschriften, durch welche verschiedene Verwaltungsakte der Baugenehmigungsbehörden an das Einvernehmen der Gemeinde und an die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gebunden sind. Es sind dies die §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 4, 31 und 36.

1. Einvernehmen der Gemeinde

1.1 Der Gesetzgeber hat der Gemeinde in § 2 Abs. 1 die Planungshoheit im städtebaulichen Bereich übertragen.

Die Planungshoheit bezieht sich nach § 2 Abs. 1 und 7 auf das Aufstellen, Ändern, Ergänzen und Aufheben der Bauleitpläne. Dagegen hat der Gesetzgeber die Durchsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen und Vorschriften im Einzelfalle bei der Baugenehmigungsbehörde belassen.

Die Baugenehmigungsbehörde entscheidet wie bisher im Baugenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 36) und über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31). § 36 bezieht sich zwar nur auf die Zulässigkeit nach den §§ 33 bis 35. Die Baugenehmigungsbehörde hat aber auch über die Zulässigkeit nach § 30 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu befinden, weil sie nach Bauaufsichtsrecht allgemein verpflichtet ist, die Übereinstimmung genehmigungspflichtiger Vorhaben mit dem geltenden öffentlichen Recht zu beurteilen.

Wegen des engen Zusammenhanges mit der Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren hat der Gesetzgeber auch die Entscheidung über die Bodenverkehrsgenehmigung den Baugenehmigungsbehörden übertragen (§ 19 Abs. 4). Auch die Gemeinde, die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist (§ 19 Abs. 4 Satz 1, erster Halbsatz), trifft ihre Entscheidung über die Bodenverkehrsgenehmigung als Baugenehmigungsbehörde. Das folgt aus der Bindungswirkung, welche die Bodenverkehrsgenehmigung nach § 21 für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren hat. Daher soll auch die Behörde, die im Baugenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet, über die gleiche Frage im Rahmen der Bodenverkehrsüberwachung entscheiden. Dies kommt im Wortlaut des § 19 Abs. 4 Satz 1 dadurch zum Ausdruck, daß nur diejenigen Gemeinden für die Bodenverkehrsgenehmigung zuständig sind, die auch Baugenehmigungsbehörden sind. Ferner entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach § 14 Abs. 2 Satz 2 über Ausnahmen von einer Veränderungssperre.

1.2 Das Einvernehmen der Gemeinde ist nur erforderlich, wenn die Baugenehmigungsbehörde positiv entscheiden will, d. h. wenn sie beabsichtigt, die beantragten Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen zu erteilen. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 19 Abs. 4 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1. Nicht so eindeutig ist der Wortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 2 und des § 36 Abs. 1 Satz 1. Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, die in diesen Fällen die Annahme einer anderen Regelung rechtfertigen könnten, als die der Gesetzgeber in § 19 Abs. 4 Satz 1 und in § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 getroffen hat.

Die der Gemeinde übertragene Planungshoheit, die durch das Einvernehmen gewahrt werden soll, kann nur bei einer positiven Entscheidung berührt werden. Auch nimmt die Entscheidung nach § 19 Abs. 4 in ihrer rechtlichen Tragweite die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 36 in gewissem Umfang vorweg. Ist aber in § 19 Abs. 4 das Einvernehmen nur für die positive Entscheidung vorgeschrieben, so kann für die Entscheidung nach § 36 nichts anderes gelten. Für diese Auffassung spricht ferner, daß im Rahmen des § 36 nur über die Rechtmäßigkeit der Vorhaben entschieden wird und ein Ermessensspielraum — abgesehen von der Entscheidung über eine Ausnahme nach § 35 Abs. 2 — nicht gegeben ist.

Im Falle des § 14 Abs. 2 Satz 2 kann der Zweck der Veränderungssperre, die Sicherung der Bauleitplanung, nur durch eine positive Entscheidung beeinträchtigt werden. Es ist daher auch nur insoweit das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

2. Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde

Die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ist erforderlich nach § 36 Abs. 1 Satz 2 bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben in den Fällen der §§ 33 und 35 Abs. 2, nach § 31 Abs. 2 bei Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes und nach § 19 Abs. 4 Satz 2 bei der Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung, wenn der Rechtsvorgang der Vorbereitung eines Vorhabens nach § 36 dient. Unter Vorhaben nach § 36 sind hier nur die Vorhaben zu verstehen, die nach § 36 der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen. Die Zustimmungspflicht sollte im Verfahren nach § 19 nur in dem Umfang begründet werden, in dem sie auch im Baugenehmigungsverfahren besteht. Es kommen deshalb für eine Zustimmung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 nur Vorhaben nach § 33 und nach § 35 Abs. 2 in Betracht.

Keiner Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen die Entscheidungen über Vorhaben, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30, nach § 34 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder nach § 35 Abs. 1 im Außenbereich zulässig sind. Unberührt bleibt jedoch in den Fällen des § 34 und des § 35 Abs. 1 die Zustimmung zu Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, der nicht alle Festsetzungen nach § 30 enthält und der somit auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Außenbereich bestehen kann. Insoweit verweise ich auf Abschnitt I Nr. 3 bis 6 meines RdErl. vom 1. 9. 1961 (SMBL. NW. 2311 — MBL. NW. 1961 S. 1543).

Auch die Zustimmung ist — wie das Einvernehmen — nur erforderlich, wenn die Baugenehmigungsbehörde positiv entscheiden will und das Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt ist.

3. Rechtsnatur des Einvernehmens und der Zustimmung

Die Rechtsnatur mitwirkender Verwaltungshandlungen ist in Rechtslehre und Rechtsprechung umstritten. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in seinem Urteil vom 10. Juli 1958 (DÖV 1959 S. 61) folgendes ausgeführt:

„Bindet das Gesetz eine Behörde bei dem Erlass eines Verwaltungsaktes an die Zustimmung einer anderen Behörde und hat dieses Mitwirkungsrecht derart selbständige Bedeutung, daß der Behörde, der das Widerspruchsrecht eingeräumt ist, die ausschließliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und die alleinige Geltendmachung besonderer Gesichtspunkte übertragen ist, so mag sich auch die Entschliebung der mitwirkungsberechtigten Behörde als selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt darstellen.“

Diese Voraussetzungen liegen weder beim Einvernehmen noch bei der Zustimmung vor. Das Bundesbaugesetz hat die Mitwirkung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde nicht in dem Sinne geregelt, daß diesen bestimmte Aufgaben zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen worden wären. Das Gesetz hat auch nicht die Prüfungsbefugnis der Baugenehmigungsbehörde beseitigt oder eingeschränkt. Das ergibt sich insbesondere daraus, daß lediglich die positive Entscheidung, nicht aber auch die ablehnende Entscheidung des Einvernehmens und der Zustimmung bedarf und der Gesetzgeber die Entscheidung über die beantragten Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen ausdrücklich der Baugenehmigungsbehörde zuspricht.

Somit sind Einvernehmen und Zustimmung als verwaltungsinterne, nicht selbständig anfechtbare Handlungen anzusehen. Von dieser Auffassung abweichende gerichtliche Entscheidungen bitte ich mir zur Kenntnis zu bringen.

4. Verfahren

Verweigert die Gemeinde das Einvernehmen oder erteilt die höhere Verwaltungsbehörde die Zustimmung nicht, so muß die Baugenehmigungsbehörde die beantragte

Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung versagen. Um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Versagung im Rechtsmittelverfahren zu ermöglichen, müssen die Entscheidungen der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde begründet werden. Die Baugenehmigungsbehörde hat in ihrem Bescheid auf die Verweigerung des Einvernehmens oder auf die Versagung der Zustimmung hinzuweisen und die hierfür gegebene Begründung in ihren Bescheid aufzunehmen. Ist die Baugenehmigungsbehörde der Auffassung, daß die Gemeinde das Einvernehmen rechtswidrig verweigert, so hat sie die Gemeinde unter Darlegung der Rechtsgründe zu unterrichten und eine nochmalige Prüfung ihrer Entscheidung anzuregen. Bei der Behandlung von Widersprüchen gegen die Versagung von zustimmungsbedürftigen Genehmigungen oder Befreiungen durch kreisangehörige Gemeinden und Ämter ist mein RdErl. vom 22. 8. 1960 (SMBL. NW. 2320 — MBL. NW. 1960 S. 2358) zu beachten.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Baugenehmigungsbehörden,
Gemeinden;

nachrichtlich:
an den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

— MBL. NW. 1962 S. 680.

71318

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 16. 3. 1962 — III A 2 — 8600 — (Nr. III 25 62)

Mit RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1961 über „Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen“ (SMBL. NW. 2061) sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in die Bearbeitung der Schadensfälle eingeschaltet worden. Dadurch werden künftig die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 24 d GewO im größeren Umfang als bisher Kenntnis von derartigen Schadensfällen erhalten, so daß die Möglichkeit besteht, die Schadensfälle sicherheitstechnisch auszuwerten und Erkenntnisse zur Weiterbildung der Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten zu sammeln.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben deshalb die Schadensfälle, an deren Untersuchung sie beteiligt waren oder die ihnen sonst zur Kenntnis gelangt sind, in den wiederkehrenden Berichten zu behandeln. Dabei ist besonders darauf einzugehen, ob die jeweils betroffene Anlage — z. B. Tankwagen — den geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften genügt und ob sich Anregungen zur Änderung der Vorschriften ergeben. Solange technische Bestimmungen zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nicht erlassen sind, sind die im Entwurf vorliegenden Technischen Vorschriften zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit heranzuziehen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1962 S. 681.

750

Zusammenarbeit der Bergbehörden mit den Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte und den Gesundheitsämtern

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV B 1 — 26 — 30 — 14/62, d. Arbeits- und Sozialministers — III A 3 — 1032.2 8203 Tgb.Nr. 82/2 62, und d. Innenministers — VI B 1 — 34 7 — v. 6. 2. 1962

In den Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, obliegt die Sorge für die Gesundheit der Beschäftigten und der Schutz gegen schädliche Einwirkungen des Bergbaus den Bergbehörden. Im Interesse einer engen Zusammenarbeit der Bergbehörden mit den Dienststellen der

Staatlichen Gewerbeärzte und den Gesundheitsämtern wird folgendes bestimmt:

A. Die Dienstanweisung der Gewerbeärzte für ihre Tätigkeit im Bergbau v. 3. September 1943 (RWMBI. S. 750) wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

1. Die Staatlichen Gewerbeärzte haben die Bergbehörden bei der Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben zu beraten. Die Beratung der Bergbehörden erfolgt insbesondere bei
 - a) der Überwachung des hygienischen Zustandes der Betriebsanlagen und -einrichtungen,
 - b) der Überwachung der Arbeitsbedingungen zur Verhütung von Gesundheitsschäden der Beschäftigten durch die Berufsarbeit,
 - c) der Regelung des Einsatzes der Beschäftigten in arbeitsmedizinischer Hinsicht, insbesondere derjenigen mit Staubveränderungen an den Lungen sowie der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen und von Schwerbeschädigten,
 - d) der Überwachung der werksärztlichen Einrichtungen, der Verbandsstuben und der Einrichtungen für die Erste Hilfe,
 - e) der Vorbereitung von Bergverordnungen und sonstigen Vorschriften, soweit sie den Schutz der Gesundheit der in den Betrieben Beschäftigten betreffen,
 - f) der Festlegung der Tauglichkeitsmerkmale für die Beschäftigung mit bestimmten Arbeiten,
 - g) der Zulassung oder Ermächtigung von Ärzten zu den vorgeschriebenen Untersuchungen der Beschäftigten; der Überwachung der Tätigkeit und Fortbildung dieser Ärzte,
 - h) der Zulassung chemischer und sonstiger unter Umständen gesundheitsgefährdender Mittel und Stoffe für die Verwendung im Bergbau,
 - i) der Erstellung und Auswertung der Berufskrankheitenstatistik nach arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten,
 - k) der Förderung von Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiete der Arbeitshygiene und der Arbeitsmedizin im Bergbau.
2. Die Bergbehörden haben die Staatlichen Gewerbeärzte bei der Durchführung der in Nr. 1 genannten Aufgaben beratend hinzuzuziehen. Etwa notwendige Anordnungen oder Verfügungen an die Betriebe werden durch die Bergbehörde erlassen. Die Zusammenarbeit der Bergämter mit den Staatlichen Gewerbeärzten richtet sich, soweit im folgenden hierüber nichts bestimmt ist, nach den Anweisungen der Oberbergämter, die diese im Einvernehmen mit den Staatlichen Gewerbeärzten erlassen.
3. Die Zulassung oder Ermächtigung von Ärzten zu den vorgeschriebenen Untersuchungen der Beschäftigten erfolgt durch die Oberbergämter im Einvernehmen mit den Staatlichen Gewerbeärzten, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Oberbergämter haben sich der Staatlichen Gewerbeärzte bei der Überwachung der Tätigkeit und der Fortbildung der zugelassenen oder ermächtigten Ärzte in arbeitsmedizinischer Hinsicht zu bedienen.
4. Bei der Vorbereitung von Bergverordnungen und sonstigen Vorschriften, Richtlinien usw., soweit sie den Schutz der Gesundheit der in den Betrieben Beschäftigten betreffen, bei der Festlegung der Tauglichkeitsmerkmale der mit bestimmten Arbeiten Beschäftigten sowie vor der Zulassung chemischer und sonstiger unter Umständen gesundheitsgefährdender Mittel und Stoffe für die Verwendung im Bergbau haben die Oberbergämter die Staatlichen Gewerbeärzte zu hören.
5. Die Oberbergämter haben den Staatlichen Gewerbeärzten auf Anforderung die bergbehördliche Berufskrankheitenstatistik zur Auswertung nach arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten zugänglich zu ma-

chen. Sie haben den Anregungen der Staatlichen Gewerbeärzte zur Durchführung besonderer arbeitsmedizinischer Erhebungen in den Betrieben tunlichst Rechnung zu tragen.

6. Die Staatlichen Gewerbeärzte haben sich über die ihrer Beurteilung unterliegenden Angelegenheiten ständig unterrichtet zu halten. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck in dem erforderlichen Umfang Betriebsbesichtigungen (Befahrungen) durchzuführen. Von beabsichtigten Besichtigungen haben die Staatlichen Gewerbeärzte das zuständige Bergamt unter Angabe des Zwecks rechtzeitig zu unterrichten. Dieses kann sich beteiligen; die Durchführung der Besichtigung ist von einer Teilnahme des Bergamts nicht abhängig.
7. Die Staatlichen Gewerbeärzte haben von ihnen festgestellte Mängel in der Arbeits- und Betriebshygiene dem zuständigen Bergamt unverzüglich mitzuteilen.
8. Die Oberbergämter stellen den Staatlichen Gewerbeärzten zum Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben Ausweise aus.
9. Die Staatlichen Gewerbeärzte haben alle im Bergbau auftretenden Probleme der Betriebshygiene und Arbeitsmedizin zu verfolgen. Sie sind berechtigt, Anregungen für die Durchführung von Forschungen oder sonstigen Untersuchungen auf diesen Gebieten an die Oberbergämter heranzutragen.
10. Die Staatlichen Gewerbeärzte haben jährlich zum 31. Mai dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Oberbergämter einen Bericht für das vorausgegangene Jahr über die im Rahmen dieser Grundsätze ausgeübte Tätigkeit in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben und ihre hierbei gemachten arbeitsmedizinischen Beobachtungen und Erfahrungen vorzulegen.
11. Die Staatlichen Gewerbeärzte nehmen die Aufgaben nach diesen Grundsätzen innerhalb ihres Dienstbezirkes wahr.

Die Befugnisse der Staatlichen Gewerbeärzte nach den §§ 6 und 7 der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten v. 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

B. Die Zusammenarbeit zwischen den Bergbehörden und den Gesundheitsämtern nach § 16 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215) wird wie folgt geregelt:

1. In Angelegenheiten des allgemeinen Gesundheitsschutzes arbeiten die Bergbehörden mit den Gesundheitsämtern zusammen. Die Bergbehörden ziehen die Gesundheitsämter bei der Abwehr gesundheitlicher Gefahren und bei der Behebung gesundheitlicher Schäden, soweit diese nicht beruflicher Art sind, zur Mitarbeit heran. Falls ein Gesundheitsamt von sich aus seine Mitwirkung bei gesundheitlichen Fragen des Bergwerkbetriebes aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes für geboten hält, hat es von sich aus an die Bergbehörde heranzutreten.
2. In den Fragen von rein örtlicher Bedeutung arbeiten die Gesundheitsämter unmittelbar mit den Bergämtern zusammen. Das örtliche Gesundheitsamt ist von dem zuständigen Bergamt insbesondere hinzuzuziehen:
 - a) in allen Fällen, die eine amtsärztliche Begutachtung erfordern,
 - b) bei gesundheitsbehördlichen Angelegenheiten, vor allem, wenn es sich um die Feststellung handelt, wie gesundheitliche Gefahren und Schädigungen, soweit sie nicht beruflicher Art sind, zu beheben sind,
 - c) zur Unfalluntersuchung, wenn die Beteiligung des Amtsarztes erforderlich erscheint,

- d) bei der Prüfung von Maßnahmen zum Schutze der Nachbarschaft gegen gesundheitliche Schädigungen sowie Belästigungen durch bergbauliche Betriebsanlagen, soweit diese Maßnahmen ohne ärztliches Fachwissen nicht beurteilt werden können.

Die Durchführung der von dem Gesundheitsamt vorgeschlagenen Maßnahmen obliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Bergamts.

3. Bei Angelegenheiten, die den Bezirk eines Gesundheitsamtes überschreiten, oder in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind das Oberbergamt und der Regierungspräsident zu beteiligen. Etwa erforderliche Maßnahmen sind zwischen den Oberbergämtern und den Regierungspräsidenten zu vereinbaren. Sehen die Vereinbarungen in solchen Fällen von einer Beteiligung der Gesundheitsämter ab, so ist diesen das Ergebnis der Feststellungen mitzuteilen.

4. Das Bergamt hat das örtliche Gesundheitsamt über das gehäufte Auftreten übertragbarer Krankheiten im Bergwerksbetrieb unverzüglich zu unterrichten.

5. Falls ein Befahren von Bergwerksanlagen durch Ärzte des Gesundheitsamtes angezeigt ist, hat das Gesundheitsamt mit dem zuständigen Bergamt einen Termin zu vereinbaren. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter hat diese Ärzte zu begleiten.

Über das Ergebnis der Befahrung haben der Bergamtsleiter und der Amtsarzt dem Oberbergamt und dem Regierungspräsidenten einen gemeinsam abgefaßten Bericht zu erstatten.

Der gemeinsame RdErl. des RuPrMdI, des RuPrWiM und des RuPrAM v. 7. September 1936 — IV 6818:1000b, III 4635 u. IIIa 12818:36 — wird aufgehoben, soweit er das Tätigwerden der Gesundheitsämter in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, regelt.

Die Richtlinien des Oberbergamts in Dortmund v. 14. Dezember 1938 — I 7206:32 u. 34 — über die Zusammenarbeit der Bergrevierbeamten mit den Gesundheitsämtern werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Bergämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Gesundheitsämter).

— MBl. NW. 1962 S. 681.

79032

Holzabgabe zu Staatszwecken

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 2. 1962 — IV D 1 32 — 21

In Nummer 1 meines Erl. v. 4. 8. 1953 (SMBI. NW. 79032) entfällt der letzte Absatz.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1962 S. 683.

8051

Formblätter für Ausnahmegewilligungen nach § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 3. 1962 — III B 3 — 8421,1 (III Nr. 21 62)

Nach § 8 JArbSchG können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern bei Veranstaltungen bewilligen. Vor allem im Hinblick darauf, daß sich der Geltungsbereich dieser Ausnahmen auf mehrere Orte — insbesondere auch in anderen Ländern der Bundesrepublik — erstrecken kann, wird es für zweckmäßig erachtet, daß die Ausnahmen in einheitlicher Form erteilt werden.

Demgemäß sind alle Ausnahmen gemäß § 8 JArbSchG grundsätzlich nach den nachstehend abgedruckten Mustern (Anlagen 1 und 2), die mit den übrigen Ländern abgestimmt sind, zu bewilligen. Das schließt notwendige Abweichungen, besonders hinsichtlich der Auflagen, die sich aus dem Einzelfall ergeben, nicht aus.

Um die Überwachung zu erleichtern, hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, das Ausnahmen auch für die Beschäftigung von Kindern außerhalb seines Aufsichtsbezirks bewilligt (vgl. Nr. 2.9 des RdErl. v. 10. 10. 1960 — SMBI. NW. 8051) dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unmittelbar Durchschrift der Ausnahmegewilligung zuzuleiten, wenn die Orte, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, bei Erteilen der Bewilligung bekannt sind. Sind diese Orte nicht bekannt, so ist dem Antragsteller zur Auflage zu machen, das für den Ort der jeweiligen Beschäftigung zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig vor Beginn dieser Beschäftigung zu benachrichtigen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlagen
1 u. 2

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Az.: oder Nr.:

An

Betr.: Bewilligung nach § 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für die Beschäftigung von Kindern bei Veranstaltungen.**Bezug:** Ihr Antrag vom

Auf Grund von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) und § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338) wird folgendes bewilligt:

Das Kind / Die Kinder

- | | |
|-----------|-----------|
| 1. | geb. |
| 2. | geb. |
| 3.*) | geb. |

darf / dürfen vom bis
(Bewilligungszeitraum)in
(Ort, Orte der Veranstaltung)bei
(Veranstaltung)

gestaltend mitwirken und an den dazugehörigen Proben teilnehmen.

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Beschäftigung bei den Auftritten und Proben darf insgesamt Stunden täglich nicht überschreiten.
2.
(Lage der Auftrittszeit)
3. Nach jeweils einer Stunde Probe ist eine Pause von mindestens einzulegen.
(minimal $\frac{1}{4}$ Stunde)
4. Die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte darf Stunden nicht überschreiten.
5.
(Ggf. besondere Regelung für Sonn- und Feiertage)
6. Zum Schutz gegen Unfälle und Gesundheitsschädigungen sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen; insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
7. Eine verantwortliche Aufsichtsperson über 21 Jahre ist zu bestellen, die für dauernde Beaufsichtigung des Kindes der Kinder zu sorgen hat. Das gilt insbesondere auch für die gesamte Dauer von Tournée, Gastspielreisen usw.
8. Zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der auftrittsfreien Zeiten bei den Veranstaltungen und Proben muß dem Kind den Kindern ein besonderer, genügend großer, angemessen erwärmter Raum mit Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sicherzustellen, daß sich das Kind die Kinder während der auftrittsfreien Zeiten in diesem Raum aufhält / aufhalten.
9. Beginnt oder endet die Beschäftigung nach 20.00 Uhr oder bei Dunkelheit, so ist das Kind die Kinder durch eine zuverlässige Person zuverlässige Personen auf dem Hin- und Rückweg zwischen der Wohnstätte und dem Ort der Veranstaltung zu begleiten.
10. Diese Bewilligung oder eine beglaubigte Abschrift der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11.
(Ggf. weitere Bedingungen oder Auflagen)

Auf die Vorschriften des § 8 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz wird besonders hingewiesen. Danach ist die Beschäftigung des Kindes der Kinder nach 22.00 Uhr verboten. Außerdem ist ihm / ihnen nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren. Ein Schulbeginn vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Beschränkung nicht betroffen.

Es bleibt vorbehalten, die Entscheidung zu widerrufen, insbesondere, wenn gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird, die Auflagen nicht eingehalten werden oder sich sonstige Unzuträglichkeiten ergeben.

Für diese Bewilligung wird auf Grund der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) — Tarif-Nr. 5 — eine Gebühr von DM festgesetzt.

(Siegel)

(Unterschrift)

*) Gegebenenfalls Beilageblatt fertigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Az.: oder Nr.:

An

Betr.: Bewilligung nach § 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für die Beschäftigung von Artistenkindern.**Bezug:** Ihr Antrag vom

Auf Grund von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) und § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338) wird folgendes bewilligt:

Das Kind : Die Kinder

- | | |
|-------|------|
| 1. | geb. |
| 2. | geb. |
| 3. *) | geb. |

darf/dürfen vom bis
(Bewilligungszeitraum)

in
(Ort, Orte der Veranstaltung)

in
(Name der Varietés oder des Zirkus)

als
(Art der Tätigkeit bei der artistischen Darbietung)

gemeinsam mit auftreten.
(Mutter/Vater)

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Beschäftigung bei den Auftritten darf insgesamt Stunden täglich nicht überschreiten.
2.
(Lage der Auftrittszeit)
3. Zum Schutz gegen Unfälle und Gesundheitsschädigungen sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen; insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
4.
(Ggf. besondere Regelung für Sonn- und Feiertage)
5. Diese Bewilligung oder eine beglaubigte Abschrift ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
6.
(Ggf. weitere Bedingungen oder Auflagen)

Auf die Vorschriften des § 8 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz wird noch besonders hingewiesen. Danach ist die Beschäftigung des Kindes der Kinder nach 22.00 Uhr verboten. Außerdem ist ihm/ihnen nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren. Ein Schulbeginn vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Beschränkung nicht betroffen.

Es bleibt vorbehalten, die Entscheidung zu widerrufen, insbesondere, wenn gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird, die Auflagen nicht eingehalten werden oder sich sonstige Unzuträglichkeiten ergeben.

Für diese Bewilligung wird auf Grund der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) — Tarif-Nr. 5 — eine Gebühr von DM festgesetzt.

(Siegel)

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1962 S. 683.

*) Gegebenenfalls Beilageblatt fertigen.

8300

Gewährung von Einkommensausgleich nach § 17 BVG während des Aufenthalts in einer Kur- oder Heilanstalt sowie für die Anreise und Abreisetage

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 12. 3. 1962 — II B 3 — 4112 (15/62)

Nach § 17 Abs. 4 BVG erhält der Beschädigte während der Badekur oder Heilstättenbehandlung einen Einkommensausgleich in Höhe von 65 bis 85 v. H. des in § 17 Abs. 2 Satz 1 BVG bezeichneten Nettoeinkommens. Er erhält somit Einkommensausgleich in dieser Höhe auch für den ersten und letzten Tag der Behandlung.

Für die Berechnung der Dauer der Badekur oder der Heilstättenbehandlung bleiben gemäß Teil A Ziffer 6 der Kurrichtlinien die Reisetage einschließlich der Tage der Ankunft und der Abreise außer Ansatz. Da der Einkommensausgleich aber den Einkommensverlust ausgleichen soll, der durch die Durchführung einer Heilbehandlungsmaßnahme entsteht, bestehen in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung keine Bedenken, Beschädigten auch für die Reisetage, d. h. auch für den Tag der Ankunft und den Tag der Abreise, Einkommensausgleich zu gewähren.

Ich bitte wie folgt zu verfahren:

1. Besteht während der Reisetage keine Arbeitsunfähigkeit, so ist für die Anreise- und Abreisetage ein Einkommensausgleich in Höhe von 65 bis 85 v. H. des Nettoeinkommens nach § 17 Abs. 4 BVG zu zahlen.
2. Wird dem Beschädigten trotz Arbeitsfähigkeit eine **Schonungszeit** zugebilligt, so ist für den **Abreisetag** Einkommensausgleich in Höhe von **90 v. H.** des Nettoeinkommens zu gewähren.
3. Liegt bei **Antritt** und bei **Abschluß** der Behandlung in einer Kur- oder Heilanstalt **Arbeitsunfähigkeit** vor, so ist für die Reisetage der Einkommensausgleich in Höhe von 90 v. H. des Nettoeinkommens zu bewilligen.

Durch die Gewährung von Einkommensausgleich für die Reisetage wird die Zahlung von Reisekosten gemäß § 24 BVG nicht berührt.

Im übrigen ist die Schonungszeit keine Frist, auf die die Fristvorschriften des Bürgerlichen Rechts anzuwenden wären; ihre Dauer hängt von der medizinischen Notwendigkeit ab. Ich halte es daher für zweckmäßig, daß die Heilstätten und Kuranstalten den letzten Tag der Schonungszeit nach dem Kalender bestimmen. Erweist sich nach Beendigung der Heilstättenbehandlung oder Badekur eine Verlängerung der Schonungszeit als notwendig, so ist in gleicher Weise zu verfahren.

Meinen Erl. v. 6. 5. 1960 (n. v.) II B 3 — 4112 betr. „Zahlung von Versorgungskrankengeld bei Aufnahme in eine Heil- oder Kuranstalt“ hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,
Landesverbände der Krankenkassen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 686.

Öffentliche Sammlung

Oberdeutsche Provinz S. J.
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
München 22

Bek. d. Innenministers v. 13. 3. 1962 —
I C 3 24 — 13.126

Ich habe der Oberdeutschen Provinz S. J. — Körperschaft des öffentlichen Rechts — in München 22, Kaulbachstr. 31 a, die Genehmigung erteilt, bis zum 15. 5. 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Bittbriefen zulässig.

Der Sammlungsertrag soll für die Errichtung eines Verlagsgebäudes für die Monatsschrift „Stimmen der Zeit“ verwendet werden.

— MBl. NW. 1962 S. 686.

Finanzminister

**Gesetz über die Gewährung
einer Weihnachtswendigung an Beamte, Richter und
Versorgungsberechtigte vom 12. Dezember 1961**
(GV. NW. S. 376);

hier: Anwendung des § 3, wenn der Ehegatte Bundesbeamter, Richter des Bundes oder Soldat ist

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 3. 1962 —
B 3135 — 495/IV:62

Das Gesetz über die Gewährung einer Weihnachtswendigung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte v. 12. Dezember 1961 (GV. NW. S. 376) bestimmt in § 3 Abs. 1, daß Verheiratete die Weihnachtswendigung nach dem Satz für Ledige erhalten, wenn der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und ebenfalls eine Weihnachtswendigung erhält.

Zur Behebung von Zweifeln über die Anwendung dieser Vorschrift in den Fällen, in denen der Ehegatte des nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten Bundesbeamter, Richter des Bundes oder Soldat ist, weise ich auf folgendes hin:

Die den Bundesbeamten, Richtern des Bundes, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Monat Dezember 1961 zusätzlich zu ihren für diesen Monat zustehenden Dienstbezügen gezahlten Beträge sind nach einem Erl. des Bundesministers des Innern v. 13. 12. 1961 — II B 1 — 221 122-130 61 — als Vorschuß gezahlt worden mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß sie ggf. der unbeschränkten Rückzahlungspflicht unterliegen.

Diese Zahlungen sind demzufolge bei Anwendung des § 3 des Gesetzes nicht als Weihnachtswendigungen zu behandeln.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1962 S. 686.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz;
hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1
der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 15. 3. 1962 — III A 5 — 8950.6 — Tgb.Nr. 24/62

Außer den in den Bekanntmachungen v. 17. 11. 1961 (MBl. NW. S. 1784) und 10. 1. 1962 (MBl. NW. S. 227) aufgeführten Ärzten ist noch folgender Arzt gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden:

Ermächtigende Behörde:

Dr. med. Elmar Waterloh
— Hochschularzt —
Aachen
Roermonder Straße 7

Reg.-Präs. Aachen

Die Anschrift des unter Nr. 14 der Bek. v. 17. 11. 1961 aufgeführten Dr. med. Kurt Runge hat sich wie folgt geändert:

Dr. med. Kurt Runge
Personalarzt der Kliniken der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn
Wilhelmsplatz 7

— MBl. NW. 1962 S. 686.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. med. vet. L. Hepp zum Regierungsdirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Amtsrat J. Loos zum Regierungsrat als Ministerialbürodirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Forstmeister R. Poensgen zum Oberforstmeister beim Forstamt Benrath; Forstmeister M. Belgard zum Oberforstmeister beim Forstamt Gemünd (Eifel); Forstassessor W. von Burgsdorff zum Forstmeister beim Forstamt Siegburg — Außenstelle Siebengebirge —; Regierungsbaurat z. A. Dr.-Ing. H. Kirsch zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt Aachen; Dipl.-Landwirt Dr. N. Mott zum Regierungsrat z. A. als Leiter der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes NRW. in Kleve-Kellen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat als Ministerialbürodirektor K. Bartsch im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es sind ausgeschieden: Oberregierungs- und -veterinär Dr. med. vet. L. Obiger bei der Bezirksregierung in Arnsberg durch Übernahme in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg; Regierungsrat Dr. J. Recken beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf durch Übernahme in den Bundesdienst.

— MBl. NW. 1962 S. 687.

Notizen**Schriftenreihe der Landesplanungsbehörde**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 3. 1962 — I A 1 — 172 — 658,62

In der Schriftenreihe der Landesplanungsbehörde ist als Heft 15

„Der Beitrag des Städtebaus und der Landesplanung zur Reinhaltung der Luft in Industriegebieten“

von K.-W. Stell

erschienen.

Die Schrift gibt in gekürzter Fassung den für die Planung wesentlichen Inhalt der vom Verfasser durchgeführten umfangreichen Untersuchung „Bedeutung und Funktion industrieller Raumordnung im Zeichen der Lösungsversuche zur Reinhaltung der Luft in Industriegebieten“ wieder.

Der Vertrieb der Veröffentlichung erfolgt durch den Verlag Ed. Lintz KG, Düsseldorf, Louise-Dumont-Straße 25, zum Preise von 5,50 DM.

— MBl. NW. 1962 S. 687.

**Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika,
Herrn EDMUND H. KELLOGG**

Düsseldorf, 15. März 1962
I:5 — 454 — 9.61

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Edmund H. Kellogg am 8. März 1962 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn. Die Anschrift des Generalkonsulats ist Düsseldorf, Cecilienallee 5, Tel. 49 00 81.

— MBl. NW. 1962 S. 687.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 18. v. 13. 3. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
77	26. 9. 1961	Satzung des Großen Erftverbandes	103
77	1. 3. 1962	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Deichverband Grieth—Griethausen in Kleve	105

— MBl. NW. 1962 S. 687.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		
Allgemeine Verfügungen		5. Ges. ü. Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau v. 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273) § 1. — Unter die Vorschrift des § 1 Z. 1 des Gesetzes kann auch eine Umfinanzierung fallen, die der Schaffung weiteren öffentlich geförderten Wohnraums dient. — Daß dieser weitere Wohnraum auf anderen Grundstücken errichtet wird, schließt die Anwendung der Vorschrift nicht aus. OLG Hamm vom 19. Oktober 1961 — 14 W 86/61	71
Auskunft aus dem Strafregister; hier: Ergänzung der Bekanntmachung der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, vom 20. November 1954	65		
Zweite Änderung der Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	66	6. ZuSEG §§ 1, 5; VO über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481). — Ersucht das Gericht das Gesundheitsamt um die Erteilung einer gutachtlichen Äußerung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit einer Person, so richtet sich das Entgelt hierfür nicht nach dem Entschädigungsgesetz für Zeugen und Sachverständige, sondern nach dem Tarif der Verordnung vom 28. März 1935. OLG Düsseldorf vom 5. Januar 1962 — 10 W 52—53/61	72
Bekanntmachungen	67	7. UG NRW § 20; FGG § 20a. — Werden bei der Entscheidung über den Antrag auf Unterbringung die Auslagen des Betroffenen der Landeskasse auferlegt, so findet § 20a I FGG auf die Anfechtung dieser Entscheidung im Kostenpunkte durch die Landeskasse keine Anwendung. OLG Köln vom 15. Dezember 1961 — 8 W 154/61	72
Personalnachrichten	69	8. ZPO § 104. — Prozeßkosten, die auf Grund eines in zweiter Instanz abgeänderten Urteils beigetrieben sind, können unter gewissen Einschränkungen zurückfestgesetzt werden. OLG Hamm vom 13. Dezember 1961 — 14 W 120/61	73
Rechtsprechung		9. BRAGEbO §§ 6, 12, 81. — Bei Rahmengebühren kann eine Mittelgebühr festgesetzt werden. Sie ist nach der Formel des arithmetischen Mittels zu berechnen. OLG Köln vom 16. Januar 1962 — 2 Ws 438/61	73
Kostenrecht		10. KostO § 19; GrdstVG § 16; LwVG § 60 III Satz 2b; LVO § 44; MRVO Nr. 84 Art. VI Z. 17. — Bei der Wertfestsetzung ist regelmäßig und nicht nur subsidiär von dem Einheitswert der landwirtschaftlichen Besitzung auszugehen. — Eine Werterhöhung ist dann vorzunehmen, wenn sich aus dem Inhalt des Verfahrens genügend Anhaltspunkte für einen höheren als den Einheitswert ergeben. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beteiligten übereinstimmend von einem höheren Wert als dem Einheitswert ausgehen, ihn als für sich verbindlich ansehen und ihren Abmachungen und Verhandlungen zugrunde legen. OLG Köln vom 6. November 1961 — 2 Wlv 31/61	74
1. GKG § 29. — Eine in einer Ehesache entstandene Beweisgebühr wird nicht durch die Aussöhnung der Parteien hinfällig. OLG Hamm vom 17. Januar 1962 — 14 W 173/61	70		
2. GKG §§ 38 II, 42 I Nr. 1, 43 I 95 I, 106. — Legt der Schuldner Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl ein und erwirkt er die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbefehl, so haftet er der Landeskasse gegenüber als Antragsteller der Instanz für die Hälfte der Prozeßgebühr und für ein Viertel einer Regelgebühr. OLG Düsseldorf vom 15. Januar 1962 — 10 W 225/61	70		
3. KostO §§ 14 III S. 2, 156 II S. 1, 2; ZPO §§ 319, 321. — Die weitere Beschwerde nach § 14 III S. 2 oder § 156 II S. 1, 2 KostO ist nur zulässig, wenn ihre Zulassung in der Beschwerdeentscheidung selbst erfolgt ist. — Ist die Zulassung bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mit beschlossen und nur versehentlich nicht in die schriftliche Entscheidung aufgenommen worden, so läßt sich die Beschwerdeentscheidung nachträglich berichtigen. — In diesem Fall muß aber mindestens der nachträgliche Beschluß eindeutig ergeben, daß es sich um eine Berichtigung handelt. — Im Wege der Ergänzung (§ 321 ZPO) der Beschwerdeentscheidung kann die Zulassung nicht erfolgen. OLG Hamm vom 12. Januar 1962 — 14 W 144/61	71		
4. KostO § 145. — Für die Gebührenforderung aus § 145 KostO genügt ein Verhalten, das einem vorergehenden Erfordern der Urkunde in kostenrechtlicher Hinsicht gleichkommt. OLG Hamm vom 19. Oktober 1961 — 14 W 96/61	71		

— MBl. NW. 1962 S. 688.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.